

4. alle zur Friedensstärke des Heeres gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes im Betreff ihrer Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge;
5. Personen, welche im Fürstenthume, ohne daselbst einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, lediglich ein Wandergewerbe betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe.

## § 5.

Von der Einkommensteuer in Abtheilung I sind weiter befreit:

1. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen;
2. die zur 1. Stufe (§ 6) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ihr sechzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
3. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
4. Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen.

## II. Vorschriften für die Einschätzung.

## § 6.

Die Steuer wird nach Stufen veranlagt. Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelsteuererben in Abtheilung I

		bei einem Jahreseinkommen	terminlich
in der	1. Stufe bis einschließlich	300 M. . . . .	— M. 05 Pf.
" "	2. " von mehr als	300 M. bis einschließlich 450 M.	— " 10 "
" "	3. " " " "	450 " " " 550 "	— " 20 "
" "	4. " " " "	550 " " " 650 "	— " 40 "
" "	5. " " " "	650 " " " 750 "	— " 60 "